

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 02. Februar 2023

Nr. 04/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
22	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Vordorf; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter; Bekanntmachung und Ladung	24
23	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz; Gemeinsame Bekanntmachung und Ladung von der Stadt Arzberg und des Marktes Schirnding; Flurneueordnung Konnersreuth 2; Flurbereinigungsbeschluss	24
24	Gemeinde Röslau; Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röslau	24
25	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Senioren-Wohnen-Tröstau“ im vereinfachten Verfahren; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	25
26	Weißensstadt – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel an der Kirchenlamitzer Straße" im beschleunigten Verfahren; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung	26
27	Weißensstadt – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplanes „Seeumgriff“ im beschleunigten; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses) und öffentliche Auslegung	27

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Dorferneuerung Vordorf
Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Bekanntmachung für die Gemeinde Tröstau

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Vordorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Hinweis: Auf Antrag des Vorstands der Dorferneuerung Vordorf hat das Amt für Ländliche Entwicklung mit Beschluss vom 20.05.2020 das Verfahrensgebiet auf die Flurstücke reduziert, deren Grenzen durch Maßnahmen der Dorferneuerung verändert wurden. Daher ist nur noch eine geringe Zahl an Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt (eine Karte mit den beteiligten Flurstücken hängt am Feuerwehrhaus Vordorf aus).

Dennoch sind zu dieser letzten Teilnehmersammlung alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Vordorf eingeladen!

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 15.02.2023, um 19:30 Uhr,
Ort: Feuerwehr-Dorfgemeinschaftshaus, Vordorf 46, 95709 Tröstau.**

Tagesordnung

1. Rückblick auf die bisherige Dorferneuerung, Information zu noch ausstehenden Arbeiten für den Abschluss des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
- 4.. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 26.01.2023

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Kathrin Riedel, Ltd. Baudirektorin

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Stadt Arzberg
Markt Schirnding**

Flurneueordnung Konnersreuth 2 Markt Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2022 das Verfahren Konnersreuth 2 - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg, vom 13.02.2023 mit 13.03.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/>).

Arzberg, 18.01.2023

Gemeinde Röslau

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röslau

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ...	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Allrad, mit Zusatzbeladung THL	25 Jahren	6,10 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	30 Jahren	1,98 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	30 Jahren	0,38 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

Je Stunde:

Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Allrad, mit Zusatzbeladung THL	102,05 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
Ein Mehrzweckanhänger mit Beladung Ölschaden und Verkehrssicherung	11,98 Euro
Ein Mehrzweckanhänger	3,62 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %, werden als Arbeitsstundenkosten berechnet für:

Bei einer Nutzungsdauer von

Durchschnittliche Nutzung pro Jahr

a) eine Tragkraftspritze	25 Jahre	12 Stunden	48,13 Euro
b) eine Motorsäge	10 Jahre	10 Stunden	12,18 Euro
c) einen Pressluftatmer inkl. Atemanschluss	20 Jahre	8 Stunden	24,81 Euro
d) einen Stromerzeuger 11 kVA	20 Jahre	10 Stunden	27,31 Euro
e) eine Tauchpumpe (TP4/1)	15 Jahre	8 Stunden	13,29 Euro
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahre	12 Stunden	16,63 Euro
g) einen Hochdrucklüfter	20 Jahre	8 Stunden	20,77 Euro
h) einen Stromerzeuger 3 kVA	15 Jahre	10 Stunden	12,00 Euro
i) eine Absturzsicherungs-ausrüstung	20 Jahre	8 Stunden	3,23 Euro
j) einen Feuerlöscher/Prevento	10 Jahre	10 Stunden	4,30 Euro
k) einen Hebekissensatz	20 Jahre	8 Stunden	28,69 Euro
l) einen Insektenschutzanzug	10 Jahre	10 Stunden	1,45 Euro
m) einen Mehrzweckzug	15 Jahre	5 Stunden	27,22 Euro
n) ein Ölschadengerät (Wasserfläche)	10 Jahre	10 Stunden	4,10 Euro
o) ein Ölschadengerät (Verkehrsfläche)	10 Jahre	10 Stunden	4,10 Euro
p) eine Rettungssäge	10 Jahre	8 Stunden	4,75 Euro
q) einen Türöffnungssatz (Sperrwerkzeug)	20 Jahre	10 Stunden	20,34 Euro
r) ein Beleuchtungsgerät Powermoon	15 Jahre	10 Stunden	15,73 Euro
s) eine Wathose	10 Jahre	10 Stunden	1,25 Euro

4. Sonstiges

- | | |
|---|---|
| a) Fehl und Täuschungsalarm, grober Unfug | 500 Euro |
| b) Materialverbrauch | Wiederbeschaffungskosten |
| c) Unterweisung und Ausbildung in Schulen | kostenfrei |
| d) Gebühr für Rechnungsstellung | Wird nach dem Kostenverzeichnis festgesetzt |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €. (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben:

je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Röslau, 19.01.2023,

Gemeinde Röslau;
gez. Gebhardt 1. Bürgermeister

Nr. 25

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Senioren-Wohnen-Tröstau“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 b Bau-gesetzbuch (BauGB);
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Senioren-Wohnen-Tröstau“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 18.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge öffentlich bekannt gemacht. In der Gemeinderatsitzung am 26.04.2022 wurde anschließend der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Senioren-Wohnen-Tröstau“ einschl. Begründung in der Fassung vom 18.02.2022 gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.07.2022 bis 16.08.2022 durchgeführt.

In der Sitzung am 20.01.2023 hat sich der Gemeinderat Tröstau daraufhin mit den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen befasst und diese gewürdigt. Anschließend hat der Gemeinderat Tröstau den entsprechend des Abwägungsergebnisses geänderten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Senioren-Wohnen-Tröstau“ mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2022 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Senioren-Wohnen-Tröstau“ mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2022 liegt gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem Link <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> veröffentlicht (§ 4 a Abs. 4 BauGB). Während der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Senioren-Wohnen-Tröstau“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs- und Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, 23.01.2023,

Gemeinde Tröstau;
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 26

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

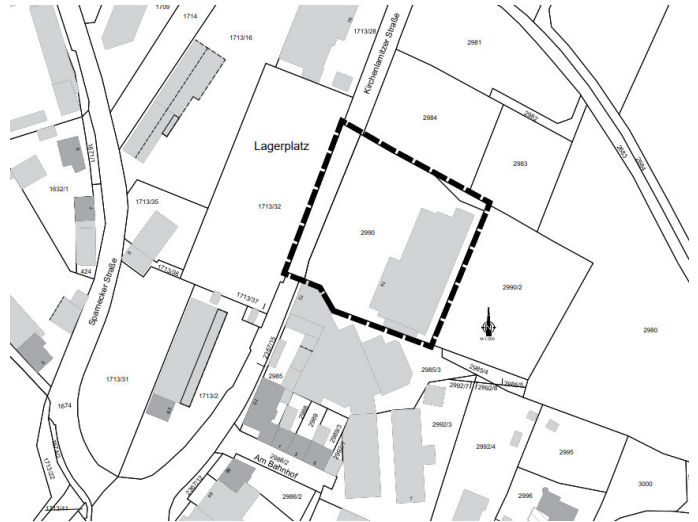
Vollzug der Baugesetze;

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt – Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel an der Kirchenlamitzer Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weißenstadt hat in seiner Sitzung am 27.07.2022 und am 16.11.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel an der Kirchenlamitzer Straße“ als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. In der Sitzung vom 18.01.2023 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung i.d.F. vom 12.01.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke oder deren Teilflächen mit den Nummern 2990; 2990/2 und 2367 der Gemarkung Weißenstadt. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 0,49 ha.



(Abbildung nicht maßstäblich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de>)

Mit einer Größe des Geltungsbereichs von ca. 4.900 m² und einer maximal zulässigen Grundfläche von weniger als 3.900 m² fällt das Vorhaben in den Regelungsbereich des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB. In Abstimmung mit dem Landratsamt findet die Änderung daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB statt, da hier im Sinne der Innenentwicklung die Wiedernutzbarmachung von Flächen angestrebt wird.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine neuen umweltrelevanten Sachverhalte erkennbar, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Weißenstadt beabsichtigt, im Sinne der Innenentwicklung, durch die Änderung des Bebauungsplanes "Einkaufsmarkt Kirchenlamitzer Straße" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des ehemaligen EDEKA-Marktes zu schaffen. Die Flächen werden von der benachbarten Firma Piras dringend für die Erweiterung des Betriebes benötigt.

Vorbereitende Bauleitplanung

Das Vorhaben kann nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weißenstadt entwickelt werden. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht erforderlich, da dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden kann. Die Berichtigung erfolgt im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanänderung.

Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben vom

13.02.2023 bis 17.03.2023.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich oder mündlich (telefonisch) zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter

<https://www.weissenstadt.de/buerger/bauen-wohnen/>

eingesehen werden. Soweit Fragen zu den Unterlagen bestehen, können diese telefonisch unter 09253 950-32 oder per E-Mail an steffen.langer@weissenstadt.de gestellt werden.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf auf der oben genannten Internetseite oder persönlich bei der Stadt Weißenstadt einzusehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an o. g. Adresse oder Abgabe im Rathaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt.

Weißenstadt, 25.01.2023

Stadt Weißenstadt;
gez. Frank Dreyer, Erster Bürgermeister

Nr. 27

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

Vollzug der Baugesetze;

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt – Änderung des Bebauungsplanes „Seeumgriff“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weißenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 und am 18.01.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „Seeumgriff“ als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. In der Sitzung am 18.01.2023 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung i.d.F. vom 12.01.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke oder deren Teilflächen mit den Nummern 1488, 1489, 1490, 1491 und 1499/2 der Gemarkung Weißenstadt. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 0,38 ha.



(Abbildung nicht maßstäblich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de>)

Mit einer Größe des Geltungsbereichs von ca. 3.800 m² und einer maximal zulässigen Grundfläche von weniger als 2.000 m² fällt das Vorhaben in den Regelungsbereich des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB. In Abstimmung mit dem Landratsamt findet die Änderung daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB statt, da hier im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung eine innerörtliche Grünfläche einer baulichen Nutzung zugeführt werden kann.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine neuen umweltrelevanten Sachverhalte erkennbar, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Weißenstadt beabsichtigt, durch die der Änderung des Bebauungsplanes „Seeumgriff“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnhauses und einer Arztpraxis zu schaffen, um die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit ärztlichen Dienstleistungen zu verbessern. Im Sinne der Innenentwicklung werden dabei Teilbereiche einer innerstädtischen Grünfläche in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung

Das Vorhaben kann nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weißenstadt entwickelt werden. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht erforderlich, da dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden kann. Die Berichtigung erfolgt im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanänderung.

Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben vom

13.02.2023 bis 17.03.2023.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich oder mündlich (telefonisch) zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter

<https://www.weissenstadt.de/buerger/bauen-wohnen/>

eingesehen werden. Soweit Fragen zu den Unterlagen bestehen, können diese telefonisch unter 09253 950-32 oder per E-Mail an steffen.langer@weissenstadt.de gestellt werden.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf auf der oben genannten Internetseite oder persönlich bei der Stadt Weißenstadt einzusehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an o. g. Adresse oder Abgabe im Rathaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt.

Weißenstadt, 25.01.2023,

Stadt Weißenstadt;
gez. Frank Dreyer, Erster Bürgermeister